SOS – STEUERHILFE IN DER CORONA KRISE

Für Solo-Selbstständige, Arbeitnehmer & Unternehmer

Stand 3. April 2020

SCHMIDT
STEUERKANZLEI

SCHMIDT
STEUERKANZLEI

Inhalt

Einleitung
Was dieses E-Book ist und was es nicht ist.

Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerlast
- Wie reduziere ich Vorauszahlungen?
- Steuerzahlungen stunden lassen
- Vollstreckungsmaßnahmen

Arbeitsrechtliche Möglichkeiten und Maßnahmen
- Kurzarbeitergeld (KUG)
- Als Arbeitnehmer in Quarantäne
- Zuschüsse nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Finanzhilfen
- Darlehen
- Corona Soforthilfe für Betriebe
- Grundsicherung
- Ausblick

SCHMIDT
STEUERKANZLEI

Wer hier schreibt:

Ich bin Sandra Schmidt, seit vielen Jahren Steuerberaterin mit eigener Kanzlei in Schleswig-Holstein und auch als Steuer-Queen online unterwegs. Meinen Berufsweg in der Steuerwelt habe ich tatsächlich beim Finanzamt begonnen. Aber „nur" Finanzbeamtin zu sein, konnte ich mir nicht für mein ganzes Leben vorstellen. Ich wechselte die Seite zu zwei der größten Wirtschaftsprüfungskanzleien weltweit und holte mir dort auch das unternehmerische Rüstzeug. Seit einigen Jahren lebe ich nun mit meiner Familie in Schleswig-Holstein und führe meine eigene Kanzlei mit fünf wunderbaren Mitarbeiterinnen.

Ich bin also selber Mutter, Unternehmerin, Arbeitgeberin - und daher mit allen Seiten, die finanziell und arbeitsrechtlich durch die Corona-Krise entstehen, vertraut.

So viele Fragen kommen gerade rund um die Themen Steuern, Finanzlast mindern, Kurzarbeit usw. auf. Und wie kann eine Steuerfrau am besten helfen? Mit ihrem Wissen. So habe ich dieses kostenlose E-Book mit für Euch hoffentlich nützlichen Infos, Antworten und Links zusammen gestellt.

Hinweis: Es darf geteilt werden, damit möglichst viele Menschen davon profitieren können.

Ich hoffe, dass Dir das E-Book hilft, einen kleinen Lichtblick in schweren Zeiten zu finden und ein paar Antworten auf Deine dringendsten Fragen.

Ich freue mich übrigens über Dein Feedback. Lass mich gerne unter **kanzlei@steuerstrategie-schmidt.de** wissen, ob Dir dieses E-Book weitergeholfen hat und was ich ggf. noch anpassen und ändern sollte.

SCHMIDT
STEUERKANZLEI

Einleitung

Was dieses E-Book ist

In diesem kostenlosen E-Book findest Du die Antworten auf die häufigsten Fragen in Bezug auf das Corona Virus/Covid 19 in Zusammenhang mit Steuern, Finanzen und staatlichen Hilfen.
In der aktuellen Situation ändert sich die Informationslage gefühlt drei Mal am Tag. In verschiedenen Pressekonferenzen erklären uns die Politiker, wie wir uns nun verhalten dürfen und auch, welche Maßnahmen der Staat parat hält, um uns finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Es sind verschiedene große Finanz-Hilfspakete vom Bund und den Ländern auf den Weg gebracht worden. Gerade die Länderhilfen für Branchen und Berufsgruppen fallen sehr unterschiedlich aus.
Ich habe sämtliche Informationen bis zum heutigen Tag verfolgt und in diesem E-Book zusammengetragen. Ihr erhaltet hiermit nun einen Überblick über die einzelnen Themen, die durch das Corona-Virus aufgekommen sind. Unabhängig davon, ob Du Arbeitnehmer, Solo-Selbstständiger oder Unternehmer mit Angestellten bist, hier findest Du Antworten auf einige Deiner aktuellen Fragen.

Was dieses E-Book nicht ist

Es beinhaltet keine persönliche individuelle Beratung, die wie ein Maßanzug auf Dich zugeschnitten ist. Jede persönliche Situation ist unterschiedlich. Da ich Deine korrekte Situation nicht kenne, ist dieses E-Book weder als steuerliche noch als wirtschaftliche Beratung zu betrachten. Ich erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ich habe es mit Stand 3. April 2020 geschrieben. Wichtige Neuigkeiten werde ich in Updates zu diesem E-Book zusammentragen und es ggf. überarbeiten, wenn sich weitgreifende Änderungen ergeben.

SCHMIDT
STEUERKANZLEI

Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerlast

In Zeiten, in denen unsere Wirtschaft ausgeglichen ist und sich im Wachstum befindet, ist unser Steuer-System in Balance. In einer außergewöhnlichen Situation, wie wir sie gerade erleben, muss an einigen Stellschrauben nachjustiert werden. Daher hat der Staat, vertreten durch die verschiedenen Ministerien, schnell reagiert, um Hilfsprogramme auf den Weg zu bringen. Er hat großes Interesse daran, dass weiterhin die geringe Arbeitslosenquote erhalten bleibt. Er möchte Solo-Selbstständigen helfen, dass diese weiterhin ihre beruflichen und privaten Kosten tragen können. Und der Staat möchte auch, dass die vielen Angestellten weiterhin Geld beziehen und so die notwendigen Kosten des privaten Lebens decken können.

Basierend darauf, können wir uns nun in die verschiedenen Situationen von Unternehmern, Solo-Selbstständigen und Arbeitnehmer versetzen und die einzelnen Maßnahmen betrachten.

Reduzierung der Vorauszahlungen

Da die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 in der Regel auf Basis der Steuererklärung für 2018 festgesetzt worden sind (die Steuererklärung für 2019 wird zum aktuellen Zeitpunkt sehr wahrscheinlich noch nicht beim Finanzamt sein), können Unternehmen, die aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation davon ausgehen, dass der Gewinn 2020 geringer als der 2018 Gewinn sein wird, eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen. Da die ersten Vorauszahlungen bereits zum 10. März 2020 an das Finanzamt (bei der Gewerbesteuer an die Gemeinde) entrichtet werden mussten, gilt diese Regelung somit grundsätzlich erstmals für die Vorauszahlungen zum 10. Juni 2020. Solltet Ihr für Euer Unternehmen von einem so dramatischen Einbruch der Umsätze ausgehen, ist es auch möglich, die bereits geleistete Vorauszahlung zurückzufordern.

Wie reduziere ich die Vorauszahlungen?

Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für Einkommensteuer / Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann per Brief oder E-Mail beim Finanzamt beantragt werden. Wichtig ist, dass Ihr die korrekte Steuernummer angebt und Euch an das

Finanzamt wendet, das für Euch zuständig ist. Daneben ist zu begründen, warum die Vorauszahlungen angepasst werden sollen und in welchem Umfang. Der geschätzte Gewinn für das Jahr 2020 muss im Einzelnen nicht wertmäßig begründet werden. Wenn Ihr die Erstattung für das erste Quartal beantragen möchtet, ist dies in dem Schreiben extra auszuweisen.

Bitte beachtet, dass spätestens, wenn Ihr die Steuererklärung für das Jahr 2020 beim Finanzamt abgebt, dieses den richtigen Gewinn mitgeteilt bekommt und dann die zutreffende Steuer festsetzen wird. Wenn Ihr die Vorauszahlungen zu stark reduziert habt, die Einnahmen aber doch nicht so stark eingebrochen sind, müsst Ihr dann eine Nachzahlung an das Finanzamt leisten.

In einigen Bundesländern wird ebenfalls die für die Dauerfristverlängerung gezahlte Umsatzsteuer (das sogenannte 1/11) erstattet. Dazu gibt es aktuell noch keine bundeseinheitliche Regelung. Wenn Du das 1/11 erstattet bekommen möchtest, empfehle ich Dir, es auf jeden Fall zu versuchen. Stelle dazu ebenfalls einen Antrag beim Finanzamt.

Stundung von Steuerzahlungen

Neben der Herabsetzung der Vorauszahlungen können fällige Zahlungen an das Finanzamt zinslos gestundet werden. Dies ist für Euch interessant, wenn Ihr einen Steuerbescheid erhalten habt, der ein vergangenes Jahr betrifft, oder auch die Abrechnung über Umsatzsteuer für die ersten Monate 2020 und Ihr diese Beträge aktuell nicht an das Finanzamt entrichten könnt. Grundsätzlich sind solche Stundungen nicht vorgesehen und erfolgen nur nach einer sehr strengen Prüfung und unter Festsetzung von Zinsen. Dies ist momentan bis zum 31. Dezember 2020 nicht der Fall. Es soll sowohl auf eine intensive Prüfung, als auch auf die Festsetzung von Zinsen verzichtet werden. Die Stundung der Umsatzsteuer ist aktuell nicht bundeseinheitlich für alle Bundesländer geregelt. Manche Bundesländer sind bereit, auch die Umsatzsteuer zu stunden. Ob es dazu eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland geben wird, ist noch offen. Sollten Stundungen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 beantragt werden, sind diese jedoch gesondert zu begründen, und durch das Finanzamt zu prüfen.

Vollstreckungsmaßnahmen

Ebenfalls wurde beschlossen, dass Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2020 unterbleiben sollen. Normalerweise werden Steuerzahlungen, welche nicht bezahlt werden, vom Finanzamt durch Vollstreckungsmaßnahmen eingetrieben. Dies kann z.B. durch eine Pfändung des Kontos erfolgen. Von solchen Maßnahmen wird nun bis Ende des Jahres Abstand genommen.

SCHMIDT
STEUERKANZLEI

Arbeitsrechtliche Möglichkeiten und Maßnahmen

Kurzarbeitergeld (KUG)

Das Kurzarbeitergeld (KUG) ist ein Instrument, um Arbeitgeber die Fortzahlung von Arbeitslohn an ihre Arbeitnehmer zu ermöglichen, wenn die regelmäßige, betriebsgewöhnliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses verkürzt wird. Durch diese staatliche Unterstützung soll sichergestellt werden, dass es zu keinen Kündigungen kommt, und die Arbeitnehmer auch in der für das Unternehmen schweren wirtschaftlichen Zeit, nicht auf den gesamten Lohn verzichten müssen. Was bedeutet das nun konkret in der aktuellen Situation?

Wenn Du Arbeitnehmer bist

Wenn Du Arbeitnehmer bist und dein Arbeitgeber hat Dich gebeten, eine Vereinbarung über die Zahlung von Kurzarbeitergeld zu unterschreiben, ist dies sicherlich ein mulmiges Gefühl. Doch Du kannst beruhigt sein, da unser Sozialsystem in Deutschland so gut aufgestellt ist, dass Du auch, wenn Du momentan weniger arbeitest, weiterhin ein Gehalt bekommst. Für Dich ändert sich insoweit nichts, als das das Gehalt weiter von Deinem Arbeitgeber ausgezahlt wird. Lass uns einmal am folgenden Beispielen betrachten, mit welchen Gehaltszahlungen Du weiter rechnen kannst:

Beispiel:

Wenn Du regulär ein Bruttogehalt von 2.500 Euro beziehst, Steuerklasse 1 und ein Kind hast, ergibt sich ein Netto-Gehalt in Höhe von 1.698,11 Euro. Wenn Du, bedingt durch die Kurzarbeit, nun Deine Arbeitszeit um 1/5 reduzierst und somit ein reguläres Brutto-Gehalt in Höhe von 2.000 Euro bekommen würdest, ergibt sich ein Netto-Gehalt in Höhe von 1.416,61 Euro. Dieses wird durch das KUG ergänzt, sodass Du in Summe 1.605,22 Euro ausgezahlt bekommst. Also ca. 93 Euro weniger als bisher.

Wenn sich bei den gleichen Ausgangsbedingungen die Arbeitszeit halbiert, würdest Du ein Netto-Gehalt in Höhe von 985,34 Euro ausgezahlt bekommen. Dies wird aber ebenfalls um das KUG erhöht, sodass sich ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 1.491,19 Euro ergibt. Hier also insgesamt ca. 206 Euro weniger als bei einer regulären Lohnzahlung.

Kurzarbeitergeld-Rechner	
Steuerjahr	2020
Reguläres Brutto	2.500,00 €
Reduziertes Brutto	2.000,00 €
Steuerklasse	1
Kinder	ja
Arbeitsstelle in	West

Berechnung	
Reguläres Brutto	2.500,00 €
- Abgaben	801,89 €
= Reguläres Netto	1.698,11 €
Reduziertes Brutto	2.000,00 €
- Abgaben	583,39 €
= Reduziertes Netto	1.416,61 €
Nettodifferenz	281,50 €
x Leistungssatz	67 %
= Kurzarbeitergeld	**188,61 €**
Netto inkl. Kurzarbeitergeld	1.605,22 €

Kurzarbeitergeld-Rechner	
Steuerjahr	2020
Reguläres Brutto	2.500,00 €
Reduziertes Brutto	1.250,00 €
Steuerklasse	1
Kinder	ja
Arbeitsstelle in	West

Berechnung	
Reguläres Brutto	2.500,00 €
- Abgaben	801,89 €
= Reguläres Netto	1.698,11 €
Reduziertes Brutto	1.260,00 €
- Abgaben	274,66 €
= Reduziertes Netto	985,34 €
Nettodifferenz	712,77 €
x Leistungssatz	67 %
= Kurzarbeitergeld	**477,56 €**
Netto inkl. Kurzarbeitergeld	1.462,90 €

Wenn wir uns noch einmal den Worst case ansehen und die Firma, bei der Du beschäftigt bist, gar nichts mehr zu tun hat, dann würdest Du weiterhin 60 Prozent Deines Netto-Gehalts ausgezahlt bekommen. Wenn Du Kinder hast, sind es sogar 67 Prozent.

Dies ist natürlich trotzdem ein großer Batzen weniger, als Du sonst auf Dein Konto überwiesen bekommst. Insbesondere dann, wenn schon ein großer Teil von Deinem Gehalt für Miete oder die Tilgung von Deinem Eigenheim eingeplant ist. Es ist sicherlich nicht leicht wenn ggf. beide Partner in einer Beziehung, Kurzarbeitergeld erhalten. Diese beispielhaften Rechnungen sollen Euch aber verdeutlichen, dass Ihr weiterhin (für einen Zeitraum von 12 Monaten) ein „Grund-Gehalt“ bekommt. Gerüchte,

Einnahmen	
Reguläres Monatsbrutto	2.500,00 €
Monatsbrutto Kurzarbeit	0,00 €
Berechnung des Kurzarbeitergeldes	
pauschalisierter Nettolohn regulär	1.699,16 €
pauschalisierter Nettolohn Kurzarbeit	0,00 €
Differenz	1.699,16 €
Leistungssatz	60 %
Kurzarbeitergeld	**1.019,50**
regulärer Nettolohn während Kurzarbeit	+ 0,00 €
Einkommen während Kurzarbeit	**= 1.019,50 €**
regulärer Nettolohn ohne Kurzarbeit	1.697,53 €
Unterschied zum regulären Einkommen	**- 677,03 €**

die im Internet kursieren, dass keine Lohnzahlungen mehr erfolgen, sind wirklich nur Gerüchte.

Wenn Du Arbeitgeber bist

Um das KUG zu erhalten, müssen zunächst verschiedene Voraussetzungen geprüft werden, bevor es beantragt werden kann.
Voraussetzungen: Es müssen mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent haben. Daneben muss zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern eine Vereinbarung über die Kurzarbeit getroffen werden. Wenn dies vorliegt, kann das KUG bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Dieser Antrag kann über das Internet gestellt werden. Die Agentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und erteilt dann einen Bescheid über die Bewilligung des KUG. Momentan kann das KUG für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgeschöpft werden. Das KUG wird für die aktuelle Corona Situation ab dem 1. März 2020 gewährt und startet immer erst ab dem Monat nach Antragstellung.

Bei der Erstellung der Lohnabrechnungen ist dann einiges zu beachten. Wenn Ihr die Lohnabrechnungen selber erstellt, solltet Ihr Euch intensiv mit dem Thema beschäf-

tigen. Wenn die Abrechnungen über einen Steuerberater erfolgen, müsst Ihr diesem mitteilen für welche Arbeitnehmer und in welchem Umfang KUG beansprucht werden soll. Der Steuerberater stellt Euch dann eine Übersicht zur Verfügung, die Ihr bei der Agentur für Arbeit einreicht, sodass das KUG an Euch ausgezahlt wird. Es ist also zu Beginn eine grundsätzliche Zustimmung der Agentur für Arbeit einzuholen und dann monatlich ein weiterer Antrag auf Erstattung der jeweils konkreten Beträge zu stellen.

Was wird erstattet?

Es werden 60 Prozent der ausgefallenen Lohnkosten (bzw. 67 Prozent bei Angestellten, die Kinder haben) erstattet. Die Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.

Wer hat Anspruch darauf?

Der Anspruch besteht für festangestellte Arbeitnehmer, aber auch für Leiharbeitnehmer. Für Angestellte in Form eines Minijobs besteht dieser Anspruch leider nicht. Ebenfalls besteht der Anspruch nicht für Gesellschafter Geschäftsführer, die aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht als Arbeitnehmer, sondern als selbstständig Tätige anzusehen sind. Falls Ihr Euch unsicher seid, ob Ihr unter die letztgenannte Regelung fallt, könnt Ihr Euren sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Rentenversicherung abklären lassen.

Als Arbeitnehmer in Quarantäne

Wenn Du Arbeitnehmer bist und Dich in Quarantäne begeben musst, stellt sich die Frage, ob Du weiterhin Anspruch auf Deinen Arbeitslohn hast. Wichtig an dieser Stelle ist, dass Du Dein Gehalt weiter von Deinem Arbeitgeber zu 100 Prozent ausgezahlt bekommst. Dies ist unabhängig davon, ob die Quarantäne in Deiner Wohnung oder an einem anderen Ort stattfindet. Du erhältst weiterhin 100 Prozent Deines Gehaltes.

Als Arbeitgeber mit Mitarbeitern in Quarantäne

Wenn Du Arbeitgeber bist und ein Mitarbeiter von Dir befindet sich in Quarantäne, bist Du verpflichtet, das Gehalt in voller Höhe weiter zu bezahlen. Du hast jedoch Anspruch nach §56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), den gesamten Betrag erstattet zu be-

kommen. Wie Du diesen Anspruch geltend machst, erläutere ich in dem nächsten Kapitel.

Zuschüsse nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zugegeben, das Wort Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist ganz schön sperrig und schwer auszusprechen. Bei meiner Recherche bezüglich möglicher Erstattung auf Grundlage von diesem Gesetz, habe ich gemerkt, dass dieses Gesetz schon etwas älter ist und auch die Anträge, die man ausfüllen muss, um das Geld zu beantragen, schon einige Jahre auf dem Buckel haben. Die aktuelle Situation ist noch nie da gewesen und daher bei Erlass des Gesetzes nicht in den Köpfen der Menschen gewesen, die das Gesetz geschrieben haben. Es ist zum Beispiel bundeseinheitlich nicht geregelt, bei welchem Amt die Anträge gestellt werden müssen. Im Anhang zu diesem Buch findest Du eine Liste mit den einzelnen Ämtern je nach Bundesland. Neben den unterschiedlichen Ämtern unterscheiden sich auch die Anträge je nach Bundesland. Daher habe ich in diesem Buch keinen Antrag abgedruckt, sondern möchte Euch bitten: Schaut am Ende des Buches nach, welches Amt für Euch zuständig ist, und informiert Euch direkt auf der Homepage des jeweiligen Amts über den Antrag.
Nachdem wir besprochen haben, welches Amt für Euch in dem jeweiligen Bundesland zuständig ist, schauen wir uns nun an, welche Kosten Ihr geltend machen könnt und Euch auf Grundlage dieses Gesetzes erstattet werden.

Das IfSG sieht vor, dass Menschen, welche als „Ansteckungsverdächtige“ oder „Krankheitsverdächtige“ gelten, daher ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachkommen können, und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, einen Erstattungsanspruch in Geld haben. In dem Gesetz ist das noch etwas komplizierter geregelt und es werden noch andere Möglichkeiten aufgezeigt, aber ich möchte mich an dieser Stelle auf dieses Szenario beschränken. Um dies nun konkret auf die aktuelle Corona Situation anzupassen, bedeutet, dass wenn ein Arbeitnehmer auf Grund einer Quarantäneanordnung nicht weiter seiner Tätigkeit nach gehen kann, dieser einen Anspruch auf Geld hat. Dieser Anspruch besteht in 100 Prozent seines Netto-Gehaltes. Hier ist also ein gewaltiger Unterschied im Vergleich zum KUG festzustellen, da dies „nur“ eine Erstattung in Höhe von 60 Prozent oder 67 Prozent vorsieht. Sollte der Verdienstausfall länger

als sechs Wochen dauern, reduziert sich der Betrag auch auf diese 60 Prozent/67 Prozent. Aber in den ersten sechs Wochen werden 100 Prozent ausgezahlt.

Was an dieser Stelle identisch ist, ist, dass der Arbeitnehmer selber nicht tätig werden muss, sondern er weiter sein Netto-Gehalt von dem Arbeitgeber ausgezahlt bekommt. Der Arbeitgeber muss an dieser Stelle wieder tätig werden. Wenn Du Arbeitgeber bist, musst Du innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Erwerbsminderung des Arbeitnehmers den Antrag stellen. Bei der Antragstellung musst Du nachweisen, dass eine Erwerbsminderung, in unserem Beispiel durch Quarantäne des Arbeitnehmers vorlag und Du weiterhin das Netto-Gehalt ausgezahlt hast. Dieser Betrag wird Dir dann erstattet. Anders als beim KUG, ist hier nur eine einmalige Antragstellung vorgesehen. Du erinnerst Dich, dass beim KUG zu Beginn ein Antrag gestellt werden musste und dann monatlich der konkrete Erstattungsbetrag der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden muss. Dies ist hier anders.
Du kannst aber auch, wenn sich, um bei unserem Beispiel zu bleiben, die Quarantäne deines Mitarbeiters weiter hinzieht und Du nicht weiter in Vorleistungen gehen kannst, bereits einen Antrag auf eine Abschlagszahlung stellen.

Ein **weiterer Anwendungsfall** für das IfSG liegt vor, wenn Dein Betrieb auf Grund der aktuellen Corona Situation geschlossen werden muss. Bei uns in Schleswig-Holstein sind seit dem 16. März sämtliche Restaurants geschlossen. Wenn Du als Betreiber eines Restaurants schließen musstest, dadurch keine Einnahmen erzielst und sich durch die laufenden Kosten eine Existenzgefährdung ergibt, können die in dieser Zeit entstehenden weiterlaufenden Betriebsausgaben (z.B. Miete) im angemessenen Umfang erstattet werden.

KUG oder IfSG?

Wenn Du Dich nun fragst, ob für Deine Arbeitnehmer eher das KUG oder die Regelungen des IfSG greifen, solltest Du, um keine Frist verstreichen zu lassen, im ersten Schritt einen Antrag auf KUG bei der Agentur für Arbeit stellen (Fristablauf jeweils zum Monatsende, in dem die ersten Ansprüche geltend gemacht werden sollen). Insbesondere in den ersten sechs Wochen der Lohnfortzahlung ergibt sich bei den beiden Regelungen der größte Unterschied, da das KUG bereits ab dem ersten Tag mit nur 60/67 Prozent ausgezahlt wird, die Entschädigung nach dem IfSG jedoch in voller Höhe des Netto-Lohns. Da momentan eine allgemeine Ausnahmesituation herrscht,

ist es schwer, bei den zuständigen Stellen einen Ansprechpartner zu erreichen, um mit diesem den konkreten Einzelfall zu besprechen.

Steuerfreie Sonderzahlungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 3. April beschlossen, dass jeder Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber bis zu 1.500 Euro steuerfrei ausgezahlt bekommen kann. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer auf diesen Betrag keine Lohnsteuer zahlen muss. Voraussetzung für diese Sonderzahlung ist, dass der Betrag in dem Zeitraum 1. März bis 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird und zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Der Arbeitgeber muss diesen Zuschuss in dem Lohnkonto aufzeichnen. Diese Regelung gilt unabhängig von Branche und Größe des Unternehmens. Ebenfalls ist es möglich, die Zahlung nicht in Geld vorzunehmen, sondern eine Sachzuwendung in dieser Höhe zu leisten. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Gegenstand zukommen lassen kann, welcher den Wert von 1.500 Euro nicht übersteigen darf.

Diese Zahlung ist nach Auffassung des Bundesfinanzministers eine Anerkennung an die Arbeitnehmer für die unverzichtbare Leistung in der Corona Zeit.

Finanzhilfen

Neben den Maßnahmen, die wir bis jetzt besprochen haben, hat der Staat auch einige Darlehensprogramme beschlossen bzw. schon bestehende Darlehensprogramme erweitert und die jeweiligen Voraussetzungen gelockert.
Wenn Du Unternehmer bist, möchte ich Dir an dieser Stelle folgendes empfehlen. Um Deinen genauen Bedarf, an einer möglichen Finanzierung zu berechnen, solltest Du einen Liquiditätsplan aufstellen. In diesem Liqui-Plan berechnest Du, welche Geldbeträge Du in der nächsten Zeit benötigst, damit Dein Unternehmen auch nach der Krise noch besteht. Du schaust zunächst, welcher aktuelle Geldbetrag auf Deinem Konto vorhanden ist. Dann schaust Du, welche fixen Kosten in den nächsten Monaten gegeben sind. Du prüfst auch, welche Zahlungen von Kunden Du noch erwartest. Basierend auf diesen Zahlen kannst Du berechnen, bis zu welchem Zeitpunkt Dein Geld reicht, um die Kosten zu decken. Wenn Du dann noch eine Annahme triffst, bis wann sich der aktuelle Zustand wieder normalisiert haben wird (Du könntest den 30.6. oder den 31.12. nehmen, je nachdem was Du glaubst, wobei dies nur eine Annahme ist, damit wir Deinen Geldbedarf berechnen können), kannst Du berechnen, ab wann Du wieder mit höheren Einnahmen rechnen kannst.
Am besten erfasst Du alles in einer Exceltabelle, dann weißt Du genau, in welchem Monat Du, welchen Geldbedarf hast. Prüfe, in welchem Monat Du den höchsten Geldbedarf hast. Dieser Geldbedarf ist der Betrag, den Du als Darlehen beantragen solltest. Natürlich kannst Du noch einen Sicherheitszuschlag vornehmen.

Am Ende des E-Books findest Du einen Link zur IHK Schleswig-Holstein. Diese stellt auf der Homepage ein kostenfreies Muster zur Verfügung.

Darlehen

Wenn Du nun Deinen Geldbedarf berechnet hast, möchte ich Dir ans Herz legen, dass Du mit Jemandem darüber sprichst, der sich tagein und tagaus damit beschäftigt. In den einzelnen Bundesländern gibt es Beratungsstellen. Meistens wissen die Industrie- und Handelskammern, an wen Du Dich am besten wendest. Die IHKn bieten häufig auch Kreditberatungen an. In einer solchen Beratung wird der von Euch erstellte Liqui-Plan geprüft und ggf. angepasst. Meistens

wissen die Berater auch, welches Darlehen, aus welchem Förderprogramm für Euch am besten passt. Dies richtet sich häufig nach dem Alter des Unternehmens, nach der Anzahl der Arbeitnehmer und der Höhe des benötigten Kapitals.
Die meisten Förderprogramme sind dann über Eure Hausbank zu beantragen. Diese beantragen die Fördermittel bei den entsprechenden Einrichtungen und zahlen Euch den Kredit aus. Bei den meisten Programmen gibt es am Anfang einen Zeitraum, in dem ihr keine Zinsen bezahlen müsst. Neben dieser zinsfreien Zeit gibt es auch eine tilgungsfreie Zeit. In dieser Zeit ist der eigentliche Darlehensbetrag noch nicht zurückzubezahlen. Dies solltet Ihr aber mit einem Finanzierungsexperten besprechen.

1. Hilfe Fond beschlossen am 23. März 2020

Neben den Darlehen wurde ein Soforthilfe-Programm für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 10 Arbeitnehmern auf den Weg gebracht. Dies soll insbesondere dazu dienen, dass diese kleinen Betriebe schnell und unbürokratisch eine Finanzspritze erhalten. Die finanzielle Unterstützung gibt es für Unternehmen unabhängig von der Branche sowie Solo-Selbstständige und Freiberufler. Voraussetzung ist es, dass das Unternehmen vor März 2020 nicht in einer Krise war und nun bedingt durch Corona in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist. Bei Betrieben bis zu 5 Arbeitnehmern werden für die Monate März bis Mai je 3.000 Euro in einer Summe, somit 9.000 Euro, an das Unternehmen ausgezahlt.
Bei Betrieben bis zu 10 Arbeitnehmern wird eine Einmalzahlung in Höhe von 15.000 Euro für die drei Monate ausgezahlt.

Einige Bundesländer haben die Soforthilfe aufgestockt und zahlen einen deutlich höheren Betrag aus. Hier wäre Hamburg als Beispiel zu nennen. Hamburg hat die Soforthilfe je nach Unternehmensgröße um 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro aufgestockt bzw. für Unternehmen, für die der Bund keine Unterstützung vorsieht, eine Soforthilfe bis zu 30.000 Euro beschlossen.

Die Antragstellung erfolgt digital. Die einzelnen Bundesländer konnten selber entscheiden welche Behörde/Institution sie mit der Bearbeitung der Anträge und der Ausbezahlung der Mittel beauftragen. Eine Liste über die in Deinem Bundesland zuständigen Stelle, findest Du am Ende des E-Books. Das Besondere an diesem Zuschuss ist es, dass der Zuschuss nicht an den Staat zu-

rückgezahlt werden muss. Die Rückzahlung erfolgt indirekt dadurch, dass Du diesen Zuschuss in Deiner Steuererklärung 2020 versteuern musst. Somit erfolgt die Rückzahlung mit Deinem persönlichen Steuersatz. Wenn Du für das gesamte Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftest, musst Du keine Steuern zahlen und somit auch von dem Zuschuss keinen Anteil zurückbezahlen.
Wenn Du im Jahr 2020 einen Gewinn erwirtschaftest und Dein persönlicher Steuersatz bei 25 Prozent liegt, dann zahlst Du, dadurch dass der Zuschuss steuerbar ist, auch einen Anteil des Zuschusses zurück.

Und wenn ich gerade niemanden erreiche?
Da alle Anträge digital gestellt werden, kommt es leider häufig zum Abbruch der Internetverbindung und die Anträge können nicht übermittelt werden. Auf den Homepages wird regelmäßig über aktuelle Störungen hingewiesen. Ebenfalls versichern die Verantwortlichen, dass genug Geld für alle da ist und nicht alle Anträge innerhalb der ersten Tage gestellt werden müssen. Die Frist für diese Anträge ist der 31. Mai 2020. Auch Anträge, die am Ende der Frist gestellt werden, erhalten die Unterstützung ausgezahlt.

Grundsicherung

Was ist die Grundsicherung?
Die Grundsicherung ist die absolute Basisabsicherung. Diese greift für Personen unabhängig davon, ob diese arbeitslos sind oder einer Beschäftigung nachgehen, und nicht genug finanzielle Mittel haben, um den Lebensunterhalt für sich und die Familie zu bestreiten. Als grundlegende Voraussetzung ist es erforderlich, dass die Person, die Grundsicherung beantragen möchte, zwischen 15 und 65 Jahre alt ist und den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die Person muss erwerbsfähig sein, das heißt, sie muss in der Lage sein, täglich drei Stunden zu arbeiten.
Die Grundsicherung ist eine Leistung in Geld und beträgt für einen alleinstehenden Erwachsenen aktuell 432 Euro. Kinder erhalten, je nach Alter einen Regelbedarf in Höhe von 250 bis 354 Euro. Daneben ist es von Bedeutung, ob noch eine andere Person in dem gemeinsamen Haushalt lebt.
Neben diesen Beträgen können auch die Mietkosten, also die Nettomiete zzgl. Nebenkosten und Heizkosten, übernommen werden.
Wer die Grundsicherung beantragen möchte, muss sich an die Agentur für Arbeit wenden. Diese prüft die wirtschaftliche Si-

tuation der Person und entscheidet über den Antrag.

Da momentan viele Personen befürchten, die laufenden Kosten nicht mehr aus den Einnahmen bezahlen zu können, hat der Gesetzgeber reagiert und nun Vereinfachungen in Bezug auf die Grundsicherung beschlossen. Stand heute ist das noch nicht in ein Gesetz aufgenommen, aber von der Regierung so geplant:

Es ist beabsichtigt, dass bei Neuanträgen auf Grundsicherung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30.6.2020 für die Auszahlung der Beträge für die ersten sechs Monate keine Vermögensprüfung erfolgt. Diese Prüfung erfolgt sonst regelmäßig. Wenn nun der Antragsteller versichert, dass er über kein erhebliches Vermögen verfügt, soll diese Prüfung unterbleiben.

Ebenfalls sollen für einen Zeitraum von 6 Monaten, die Miete und die Heizkosten in tatsächlicher Miete anerkannt und ausgezahlt werden.

Neben der Grundsicherung gibt es einen Kinderzuschlag. Dieser Kinderzuschlag ist dann von Bedeutung, wenn das Einkommen für die betreffende Person selber reicht, aber nicht für die Familie. Maßgebend für die Anträge sind in der Regel die Einkommen der letzten sechs Monate. Dies wurde nun abgekürzt. Entscheidend ist nur noch das Einkommen des letzten Monats, was dazu führt, dass bei aktuellem Einkommensverlust schnell ein Anspruch besteht und das Geld schnell ausgezahlt werden kann.

Wichtig ist für Dich sicherlich auch, dass Du, um die Anträge auf Grundsicherung zu stellen, nicht Deine Selbstständigkeit aufgeben musst. Wenn Du also als Solo-Selbstständiger tätig bist und momentan starke Umsatzeinbußen hast, kannst Du weiterhin selbstständig bleiben, Dich um Aufträge bemühen und trotzdem in dieser Zeit die Grundsicherung beziehen.

SCHMIDT
STEUERKANZLEI

Ausblick

Was mir in dieser Situation am meisten hilft, ist mein Optimismus und die Gabe in allem etwas Gutes zu sehen. Ja, wir haben gerade schwere Zeiten, aber wir können auch erkennen, in welch guten Umständen wir in Deutschland noch leben.

Jede Krise bietet auch Chancen. Wenn wir die aktuelle Situation als Chance und Möglichkeit sehen, unsere persönliche und auch berufliche Situation zu überdenken, dürfen wir auch einen Blick in die Zukunft wagen. Vielleicht kannst Du momentan in Deinem eigentlichen Beruf nicht tätig sein und entdeckst nun Deine Berufung und damit eine neue Tätigkeit, die Dir viel mehr Spaß macht und die Deinem Leben einen tiefen Sinn gibt. Vielleicht nutzt Du die Zeit, um Dich in einem Bereich fortzubilden, welchen Du schon lange entdecken wolltest. Vielleicht drückst Du beruflich den Reset-Knopf und beginnst noch mal etwas ganz Neues.

Bei allen diesen Gedanken solltest Du die Steuer nicht unbeachtet lassen. Abhängig von der Unternehmensform, welche Du für deinen beruflichen Neubeginn oder Deine Neuausrichtung wählst, hat dies Auswirkung auf die spätere Versteuerung und da mit auch auf den Steuersatz. Wenn Du Dich nicht als Solo-Selbstständige auf die unternehmerische Reise machen möchtest, sondern Ihr zu zweit oder zu dritt seid, solltet Ihr Euch auch über die Gesellschaftsform und die richtigen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag Gedanken machen.

Sehr gerne unterstütze ich Dich bei diesen Überlegungen und helfe Dir, steuerlich optimal aufgestellt aus der Corona-Zeit herauszugehen. Lass uns die Zeit nun nutzen, um alles in die Wege zu leiten, dass Dein Business nach Corona gestärkt und steuerlich optimal starten kann und Du so Deine Wunsch-Umsätze erzielen kannst und die Erträge nicht unnötig besteuert werden.

Du hast weitere Steuerfragen -
dann findest Du mich auch hier:
kanzlei@steuerstrategie-schmidt.de

Und noch ein paar persönliche Gedanken:

Lasst uns auch in der für uns alle schweren Zeit, den Blick auf das Gute richten. Ich bin zum Beispiel sehr dankbar, dass bisher jeden Tag die Sonne scheint. Auch wenn es

ziemlich kalt ist, können wir doch jeden Tag an die frische Luft und der Natur, um zu sehen, wie sie jeden Tag etwas mehr erwacht. Wir dürfen draußen spazieren gehen (wenn auch nur zu zweit und mit genügend Abstand), das ist in anderen Ländern anders. Auch wenn viele Geschäfte und Dienstleistungen geschlossen sind, erfolgt die Versorgung mit Lebensmitteln weiterhin, sodass bei uns in Deutschland niemand verhungern muss. Wir haben ein gutes Gesundheitssystem und sollten auch dafür dankbar sein.

Weiter sehe ich es als positiv, dass durch den gefühlten Stillstand der Luftfahrt und den fehlenden Automassen auf den Straßen unsere (Um-)Welt mal durchatmen kann. Es ist viel ruhiger geworden. Wenn ich in diesen Tagen joggen gehe, frage ich mich, ob die Tiere auch etwas merken, dass sich die Welt gerade sehr verändert.

Wir sollten diese Atempause, auch wenn diese bei vielen Existenzängste hervorruft, dazu nutzen, um unser Wertesystem zu hinterfragen und zu überprüfen, was denn nun wirklich wichtig ist.

Links

a. **Agentur für Arbeit KUG**
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgelt-ausfall

b. **Agentur für Arbeit Fragen zu Corona**
https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq

c. **Agentur für Arbeit Fragen zur Grundsicherung**
https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung

d. **Bundeswirtschaftsministerium**
https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html

e. **Kfw**
https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

f. **Liste der IfSG Stellen**

BUNDESLAND	BEHÖRDE	KONTAKT
Baden-Württemberg	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke	
Berlin	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit Dezernat G2 Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen	E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de

BUNDESLAND	BEHÖRDE	KONTAKT
Bremen	Ordnungsamt (für Bremen) Stresemannstraße 48 28207 Bremen Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich: Hansestadt Bremisches Hafenamt Überseetor 20 28217 Bremen	 Telefon: 0421 3619502 Telefax: 0421 4968387 E-Mail: office@hbh.bremen.de
Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven (für Bremerhaven) Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 Stadthäuser 27576 Bremerhaven	Telefon: 0471 5900 Telefax: 0471 2400 E-Mail: Stadtverwaltung@magist-rat.bremerhaven.de
Hamburg	Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter. Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80 20539 Hamburg	Hotline für Hamburg zum Coronavirus: Telefon: 040 428 284 000
Hessen	Zuständiges Gesundheitsamt	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Dezernat Soziales Entschädi-gungsrecht	
Niedersachsen	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Nordrhein-Westfalen Rheinland	LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Telefonzentrale: 0221 809 - 5444 Telefax: 0221 809 - 5402 E-Mail: ser@lvr.de
Nordrhein-Westfalen Westfalen-Lippe	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Amt für Soziales Entschädi-gungsrecht 48133 Münster	
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken	Telefon: 0681 50 100

BUNDESLAND	BEHÖRDE	KONTAKT
Sachsen	Landesdirektion Sachsen Referat 21 Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz	Claudia Gläser Telefon: 0371 532 - 1223 (Abt.) 0371 532 - 2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Referat Gesundheitswesen, Pharmazie Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz	Jürgen Schwalie Telefon 06341 26 - 460 E-Mail: schwalie.juergen@lsjv.rlp.de
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste Dienstsitz Schleswig Seminarweg 6 24837 Schleswig	Sandra Droese, E-Mail: sandra.droese@lasd.landsh.de Telefon 04621 80645 Sabrina Koll, E-Mail: sabrina.koll@lasd.landsh.de Telefon 04621 80633
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen Jorge-Semprún-Platz 4 99403 Weimar	Telefon: 0361 57 3321 317 Fax: 0361 57 3321 305

Quelle: KBV Bereich Recht, Stand: 19. März 2020

g. Muster Liquiditätsplan

https://www.ihk-schleswig-holstein.de/starthilfe/existenzgruendung/gruendungskonzept/liquiditaetsplan-1368412

h. BMF Schreiben bzgl. Steuererleichterungen

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-berueecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html

i. Fakten zum Corona Sofortprogramm

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=12

j. **Antrag KUG**
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgelt-ausfall

k. **§56 IfSG**
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html

l. **Länderstellen für Soforthilfe**
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html

Klarstellend möchte ich erwähnen, dass diese Zusammenfassung eine sachliche Darstellung ist, ohne die einzelnen Maßnahmen zu bewerten. Wenn dies in einzelnen Passagen nicht geglückt ist, bitte ich um Nachsicht. Ich möchte die Maßnahmen und die Reaktionen der Bundesregierung in diesem E-Book nicht bewerten.

Mit mir arbeiten:

Und auch das hat sich erst gestern ergeben: Steuerliche Beratungen, die aufgrund der Corona-Krise erfolgen, können bis zu 4.000 Euro bezuschusst werden. Wer meine Hilfe in Anspruch nehmen möchte, kann mir unter kanzlei@steuerstrategie-schmidt.de eine Nachricht senden. Ich melde mich dann zeitnah. Das gilt natürlich auch für alle Nicht-Corona-Steuerfälle.

Impressum:
SCHMIDT Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hansdorfer Landstraße 140
22927 Grosshansdorf
www.steuerstrategie-schmidt.de
Geschäftsführerin: StBin Sandra Schmidt
Amtsgericht Lübeck, Sitz Grosshansdorf,
HRB: 16181 HL
USt-ID DE311188561

Danke:
Für die schnelle Umsetzung dieses kleinen Ratgebers danke ich Grafikdesignerin Silvia Grüner und Schreib-Coach Alexandra Brosowski.